

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2012	ausgegeben zu Saarbrücken, 11. Juli 2012	Nr. 22
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren in
zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an der
Universität des Saarlandes
Vom 16. Mai 2012.....

151

**Ordnung zur Änderung der
Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten
Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an der Universität des Saarlandes**

Vom 16. Mai 2012

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 4 des Gesetzes Nr. 1666 zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 vom 9. Dezember 2008 (Amtsbl. S. 331), § 11 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an den staatlichen Hochschulen des Saarlandes (Vergabeverordnung Saarland) vom 2. November 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juni 2008 (Amtsbl. S. 1102) i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an der Universität des Saarlandes vom 18. Mai 2011 (Dienstbl. S. 328) erlassen, die nach Zustimmung durch die Ministerpräsidentin des Saarlandes hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an der Universität des Saarlandes wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1
Auswahlkriterien gemäß § 5 Abs. 2

§ 1

Für zulassungsbeschränkte Studiengänge außerhalb zentraler Verfahren, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, wird unbeschadet des § 2 eine Auswahl nach dem Grad der Qualifikation vorgenommen.

§ 2

Für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Musikmanagement wird die Auswahl wie folgt vorgenommen:

Aus dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) und dem Ergebnis der Eignungsprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote berechnet sich zu 60% aus der Durchschnittsnote und zu 40% aus dem Ergebnis der Eignungsprüfung. Mit der Gesamtnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt.“

2. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2
Auswahlkriterien gemäß § 5 Abs. 3

§ 1

Für postgraduale Studiengänge und konsekutive Master-Studiengänge wird unbeschadet der §§ 2 bis 4 eine Auswahl nach der Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses vorgenommen.

§ 2

(1) Für den Master-Studiengang Human- und Molekularbiologie wird die Auswahl gemäß den nachfolgenden Absätzen vorgenommen:

(2) Als Basis für das Ranking der Bewerberinnen/Bewerber wird die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, i.d.R. die Bachelor-Note, zugrunde gelegt. Am Auswahlverfahren können alle Studienbewerber/Studienbewerberinnen teilnehmen, bei denen lediglich die Note der Bachelor-Arbeit und assoziierter Prüfungsleistungen (z.B. Seminar/Kolloquium zur Bachelor-Arbeit o. ä.) noch aussteht. Das Auswahlverfahren für Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die noch nicht im Besitz des Bachelor-Zeugnisses sind, richtet sich nach der bis zum Bewerbungsschluss (Studienbeginn zum Wintersemester: 15. August, Studienbeginn zum Sommersemester: 15. Februar) vorgelegten Gesamtnote. Eine Verbesserung/Verschlechterung durch ein Nachreichen der endgültigen Bachelor-Note ist nach dieser Frist nicht mehr möglich.

(3) Den Studienbewerberinnen/Studienbewerbern wird jährlich ein Eignungstest angeboten, in dem sie diese Note begrenzt verbessern können. Verbesserungsstufen:

Erreichte Punktzahl	Notenverbesserung
85-100 %	0,2
70-84 %	0,1
<70 %	0,0

Sollte eine Kandidatin/ein Kandidat zum wiederholten Male an einem Eignungstest teilnehmen, zählt immer das Ergebnis des aktuellen Bewerbungsverfahrens unabhängig von der Leistung des Vorjahres/der Vorjahre. Bei Nicht-Teilnahme können die Leistungen des Vorjahres/der Vorjahre nicht geltend gemacht werden.

(4) Durch einen Auslandsaufenthalt im Rahmen des Bachelor-Studiums von mindestens 1 Semester Länge kann die Bachelor-Note ebenfalls verbessert werden. Für das erste erfolgreich absolvierte Auslandssemester wird eine Notenverbesserung um 0,2 Punkte gewährt, ein weiteres erfolgreich absolviertes Auslandssemester verbessert die Note um weitere 0,1 Punkte. Die maximale Verbesserung liegt bei 0,3 Punkten, es können also nur maximal 2 Auslandssemester geltend gemacht werden.

(5) Notenverbesserungen nach Absatz 2 und Notenverbesserungen nach Absatz 3 schließen sich nicht gegenseitig aus.

(6) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Studienbewerberin/des Studienbewerbers eine Notenverbesserung gewähren, wenn Leistungsbeeinträchtigungen vorliegen, die das Erreichen einer ausreichend guten Durchschnittsnote im relevanten grundständigen Studiengang verhindert haben bzw. eine schwerwiegende persönliche Ausnahmesituation nachgewiesen wird, die die Notwendigkeit einer sofortigen Aufnahme des Studiums notwendig macht (Härtefallregelung). Der Nachweis erfolgt durch universitäre und

fachärztliche Gutachten, die Gründe und die Auswirkungen der Gründe belegen müssen. Über Bewilligung des Antrags und Höhe der Notenverbesserung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3

(1) Für den Master-Studiengang Angewandte Kulturwissenschaften richtet sich die Auswahl nach der Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses.

(2) Am Auswahlverfahren können alle Studienbewerberinnen/Studienbewerber teilnehmen, die zum Bewerbungsschluss (31. Juli bei Studienbeginn zum Wintersemester) mindestens 150 CP nachweisen können. Das Auswahlverfahren für Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die noch nicht im Besitz des Bachelor-Zeugnisses sind, richtet sich nach der bis zum Bewerbungsschluss vorgelegten Gesamtnote. Eine Verbesserung/Verschlechterung durch ein Nachreichen der endgültigen Bachelornote ist nach dieser Frist nicht mehr möglich.

(3) Im Rahmen einer Härtefallregelung können auf Antrag der Bewerberinnen/er beim Prüfungsausschuss bis zu 3 % der Studienplätze über eine Härtefallquote vergeben werden, wenn eine außergewöhnliche Härte besteht. Eine außergewöhnliche Härte besteht, wenn in der eigenen Person liegende soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich machen. Die Rangfolge innerhalb dieser Quote wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 4

(1) Für den Master-Studiengang Historisch orientierte Kulturwissenschaften richtet sich die Auswahl nach der Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses.

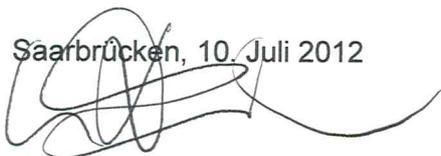
(2) Am Auswahlverfahren können alle Studienbewerberinnen/Studienbewerber teilnehmen, die zum Bewerbungsschluss (31. Juli bei Studienbeginn zum Wintersemester) mindestens 150 CP nachweisen können. Das Auswahlverfahren für Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die noch nicht im Besitz des Bachelor-Zeugnisses sind, richtet sich nach der bis zum Bewerbungsschluss vorgelegten Gesamtnote. Eine Verbesserung/Verschlechterung durch ein Nachreichen der endgültigen Bachelornote ist nach dieser Frist nicht mehr möglich.

(3) Im Rahmen einer Härtefallregelung können auf Antrag der Bewerberinnen/er beim Prüfungsausschuss bis zu 3 % der Studienplätze über eine Härtefallquote vergeben werden, wenn eine außergewöhnliche Härte besteht. Eine außergewöhnliche Härte besteht, wenn in der eigenen Person liegende soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich machen. Die Rangfolge innerhalb dieser Quote wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 10. Juli 2012



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)